



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

BESCHÄFTIGUNG UND
SOZIALE EINGLIEDERUNG

HUMANKAPITAL

TRANSNATIONALITÄT

ANPASSUNGS-
UND WETTBEWERBS-
FÄHIGKEIT

Arbeitspolitisches Programm Brandenburg 2007/2008

In Menschen investieren –
Regionen stärken



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Arbeitspolitisches Programm Brandenburg

In Menschen investieren – Regionen stärken

Inhalt

Vorwort	4
1. Arbeitspolitisches Programm Brandenburg	6
2. Allgemeine Bestimmungen zur Landesförderung	12
3. Darstellung der Förderprogramme	15
3.1 Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen	15
Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg	16
Einstiegsteilzeit für Jugendliche in Brandenburg	18
Erhöhung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	20
Qualifizierende Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen	22
Junge Leute machen sich selbständig	28
Qualifizierung in Kulturberufen	30
3.2 Verbesserung des Humankapitals	32
Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds	33
Ausbildungsplatzprogramm Ost	36
Ausbildungsverbünde	44
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk	47
Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft	49
Freiwilligendienste	51
Initiative Oberschule-IOS	54
Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen	58

Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Weiterbildung von Erwachsenen	60
Qualifizierung Älterer (Akademie 50 plus)	64
3.3 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen	66
„Aktiv für Arbeit“	67
Berufspädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe	69
Integrierte Projekte Jugendhilfe und Schule	72
Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg	74
Regionalbudget: „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“	76
Programm „Haftvermeidung durch soziale Integration – HSI“	78
Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	80
3.4 Transnationale Maßnahmen	84
3.5 INNOPUNKT	86

Vorwort



Für nunmehr 15 Jahre hat Brandenburg mit dem „Landesprogramm Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ (LAPRO) die Beschäftigung gefördert und Menschen geholfen, ihre Qualifikationen und damit ihre beruflichen Chancen zu verbessern. Mit den grundlegenden Reformen am Arbeitsmarkt – vor allem der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – haben wir die Arbeitspolitik des Landes neu ausgerichtet und passen die Förderprogramme an die neuen Herausforderungen an: Fachkräftesicherung, Lebenslanges Lernen, demografischer Wandel, Chancengleichheit. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wollen wir die Verantwortung der regionalen Arbeitsmarktakteure stärken, mehr von europäischen Partnern lernen und transnationale Kooperationen fördern. Ansätze für die Stabilisierung und den Aufbau von Arbeitsplätzen sehen wir in der Stärkung der

strategischen Kompetenzen und der Familienfreundlichkeit der Unternehmen, der Erhöhung der Weiterbildungsbereitschaft und -teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie in der Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs Langzeitarbeitsloser ohne Leistungsansprüche nach SGB II bzw. SGB III.

Die schrittweise Neuausrichtung des LAPRO haben wir mit einer Namensänderung verbunden. Die neue Bezeichnung lautet: „Arbeitspolitisches Programm Brandenburg – In Menschen investieren – Regionen stärken“. Die Struktur dieses Programms folgt in seinen Grundzügen dem Aufbau des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007–2013 und schafft dadurch ein Mehr an Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Transparenz.

Das Arbeitspolitische Programm Brandenburg wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg finanziert. Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften vor 50 Jahren ist der ESF das wichtigste Instrument der Europäischen Beschäftigungsförderung. Seine Mittel ermöglichen uns eine eigenständige Arbeitspolitik mit dem Arbeitspolitischen Programm als zentralem Förderinstrument. Dadurch können wir

- den besonderen regionalen Erfordernissen in Brandenburg gerecht werden,
- innovative Ansätze der Arbeitspolitik fördern und
- die Möglichkeiten der Arbeitspolitik des Bundes erweitern.

Die ESF-Umsetzung in Brandenburg erfolgt partnerschaftlich, also in enger Zusammenarbeit zwischen den Akteuren aller Ebenen.

Diese Abstimmung mit regionalen und lokalen Behörden, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Organisationen und Interessenvertretungen ist uns sehr wichtig. Sie ermöglicht es, Kompetenzen zusammenzuführen, mit den eingesetzten Fördermitteln große Effekte für die Menschen in Brandenburg zu erzielen und eine hohe Transparenz herzustellen.

Das partnerschaftliche Zusammenwirken aller Akteure wird auch bei der Umsetzung des Arbeitspolitischen Programms Brandenburg der wichtigste Garant für dessen Erfolg sein.



Dagmar Ziegler
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Arbeitspolitisches Programm

1. Brandenburg

Einführung

In Menschen investieren – Regionen stärken

„Beschäftigung und Wirtschaftswachstum durch Stärkung der Humanressourcen“ ist das übergreifende Ziel der arbeitspolitischen Strategie für Brandenburg. Mit dem Begriff Arbeitspolitik hat das Land einen neuen Politikansatz gewählt. Ausgehend von veränderten Herausforderungen, die sich insbesondere in den Betrieben, im Beschäftigungssystem und in den Regionen zeigen, sind politische Strategien gefordert, die einen größeren Handlungsspielraum ermöglichen und auch Handlungsalternativen zulassen. Arbeitspolitik meint die Gesamtheit aller Maßnahmen und Aktivitäten seitens des Landes, die dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten zu verbessern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu sichern und die Beschäftigungschancen von Arbeitsuchenden zu erhöhen. Die Sicht auf „Arbeit“ hat sich verändert, neben der wichtigen politischen Forderung „Arbeit für alle“ will sich das Land mit seiner Arbeitspolitik auch auf den Weg zur „guten Arbeit“ machen. Die strategische Herausforderung liegt – trotz der schwierigen Arbeitsmarktsituation in Brandenburg – in der Nutzung, Erhaltung und Weiterentwicklung der menschlichen Ressourcen. Denn nur über die Entwicklung und

Bewahrung von Kreativität und Kompetenz der Beschäftigten in der Arbeit selbst kann die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen und des Landes gewährleistet werden.

Mit Hilfe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sollen in diesem Sinne neue Gestaltungsperspektiven eröffnet werden: für Einzelpersonen, für Unternehmen und für Regionen. Das Operationelle Programm (OP) des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007–2013 fasst diesen Ansatz unter den Begriff des „Beschäftigung fördernden Risikomanagements“: Es geht darum, Chancen und Möglichkeiten zu schaffen – und zwar sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des regionalen Arbeitsmarktes. Und es geht darum, die Menschen dabei zu unterstützen, auch für schwierige Situationen in ihrem Erwerbsleben so gut wie möglich gerüstet zu sein.

Die Arbeitsmarktprogramme der fünf Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg sowie der dreizehn ARGEn und fünf zugelassenen kommunalen Träger liefern einen stabilen Sockel an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik. Dies ist ein wichtiges Feld der Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsministerium und diesen Einrichtungen sowie der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit. Allerdings wer-

den die zukünftigen Förderungen aus dem Arbeitspolitischen Programm Brandenburg nur noch in Ausnahmefällen zur Kofinanzierung von Instrumenten des SGB III genutzt werden. Dies ist eine Folge der mit den in den vergangenen Jahren umgesetzten Reformen am Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Neuordnung der Verantwortlichkeiten für den Bereich Arbeitsmarkt in Deutschland.

Die im Arbeitspolitischen Programm zusammengefassten Förderungen setzen an verschiedenen Stellen an, um dem übergreifenden Ziel der arbeitspolitischen Strategie gerecht zu werden. Neu ist, dass mehr denn je die Menschen und ihre Fähigkeit zum Lernen, zur berufsbezogenen Qualifizierung – ihre Fähigkeit zur Anpassung an sich immer schneller wandelnde Anforderungen im Mittelpunkt stehen. Neben dem Einzelnen werden aber auch Unternehmen, Regionen und der Staat für diese Aufgabe in die Verantwortung genommen. Über die Förderungen des Arbeitspolitischen Programms Brandenburg sollen die zur Verfügung stehenden Mittel in geteilter Verantwortung zwischen Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes umgesetzt werden. Eingesetzt werden sie, um die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten zu verbessern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Fachkräfte zu sichern, die Beschäftigungschancen und -möglichkeiten

von Arbeitsuchenden zu erweitern und so Beschäftigung und Wirtschaftswachstum in Brandenburg zu befördern. Dabei wird auch weiterhin die Förderung der beruflichen Erstausbildung von großer Bedeutung bleiben.

Das vorliegende Programm spiegelt in seiner Struktur die Gliederung und das Zielsystem des ESF-OP 2007–2013 wieder. Die Förderprogramme sind daher auch unter den vier Überschriften zusammengefasst, die den vier Prioritätsachsen des ESF-OP entsprechen. Diese sind:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (A)
- Verbesserung des Humankapitals (B)
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen (C)
- Transnationale Maßnahmen (E)

Transnationale Maßnahmen bilden dabei sowohl eine eigene Prioritätsachse, werden zugleich aber als Querschnittsthema verstanden. Bei allen Förderungen bei denen dies möglich und sinnvoll ist, wird eine transnationale Komponente eingefügt. Auch das Thema des lebenslangen Lernens zieht sich durch alle vier Prioritätsachsen. Möglichst alle Bevölkerungsgruppen sollen in konti-

nuierliche Bildungsprozesse eingebunden werden. Lebenslanges Lernen spricht daher sowohl Beschäftigte unterschiedlicher Qualifikationsniveaus als auch Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie benachteiligte Beschäftigungslose an. Gleichzeitig geht der konkret verfolgte Ansatz des sogenannten Lebensphasen begleitenden Lernens von der Überlegung aus, dass Frauen und Männer in verschiedenen Lebensphasen und an typischen Bruchstellen der Berufsbiografie unterschiedlich von Chancen profitieren können bzw. von kritischen Situationen betroffen sind. Diese Differenzierung wirkt sich auf das aktuelle oder zukünftige Arbeitsleben aus. Unter den einzelnen Überschriften des Arbeitspolitischen Programms bzw. den einzelnen Prioritätsachsen des ESF-OP wird daher auf verschiedene Herausforderungen in verschiedenen Lebensphasen auch mit unterschiedlichen unterstützenden Angeboten reagiert. Gemeinsam ist den Ansätzen, dass sie vor allem auf eine Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen durch Lernen und Erfahrungsgewinn setzen. Von zentraler Bedeutung im neuen Arbeitspolitischen Programm bleibt das Thema Innovation. Innovationen sollen in allen Prioritätsachsen generiert werden. Deshalb wird das bewährte Instrument INNOPUNKT fortgeführt, wobei künftig aber in allen Prioritätsachsen INNOPUNKT-Initiativen vorgesehen sind.

Neu in der Förderperiode 2007–2013 ist nicht nur, dass noch mehr in Menschen und ihre Kompetenzen investiert wird. Neu ist auch, dass noch stärker als zuvor die Akteure vor Ort mit ihrem Wissen über die Potenziale und Probleme in den verschiedenen Regionen gefragt sind. Denn nicht nur die Voraussetzungen, die der Einzelne mitbringt, sondern auch die Bedingungen, die er auf einem regionalen Arbeitsmarkt vorfindet, sind mitentscheidend für seine Perspektiven. Entscheidend sind diese Bedingungen darüber hinaus auch für die Attraktivität, die eine Region für Unternehmen bei Investitionsentscheidungen ausstrahlt. Das vorliegende Arbeitspolitische Programm Brandenburg gibt daher zur Umsetzung des ESF-Ziels der Regionalisierung einen beachtlichen Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel in die regionale Mitverantwortung. Die Eröffnung von Beschäftigungsperspektiven wird weiter mit der Stärkung der Regionalentwicklung verzahnt – gerade im Bereich der Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen ist die systematische Ausweitung dieses Ansatzes das Ergebnis der modellhaften Erprobungen der vergangenen Jahre.

Schließlich gibt es aber neben inhaltlichen Neuorientierungen und den Neuerungen bei der Einbeziehung verschiedener Handlungs-

ebenen in die Umsetzung des Arbeitspolitischen Programms auch zentrale Entwicklungen im Verfahren der Umsetzung des ESF-OP in den einzelnen Förderungen. Die klare Zielorientierung, welche die Strategie der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2007–2013 prägt, kommt auch im ESF-OP für Brandenburg zum Ausdruck. Die im Arbeitspolitischen Programm zusammengefassten Förderungen lassen sich folglich in einem nächsten Umsetzungsschritt den im ESF-OP formulierten strategischen und spezifischen Zielen zuordnen. Sie müssen sich an diesen Zielen auch messen lassen: zum einen natürlich weiterhin mit Blick auf den zählbaren Output. Zum anderen rückt aber noch stärker die – hauptsächlich über Evaluationen erfassbare – Qualität der Zielerreichung in den Vordergrund. Maßgeblich berücksichtigt werden dabei – unabhängig vom spezifischen Ziel einer Förderaktivität – immer auch die Auswirkungen auf die Querschnittsziele Chancengleichheit, nachhaltige Entwicklung und Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen. Programme, die sich nachteilig auf eines dieser horizontalen Ziele auswirken, sind nicht förderfähig. Darüber hinaus werden aber auch gezielt Programme angestrebt und genießen gegebenenfalls Vorrang, welche nachweisbar positive Auswirkungen auf die Querschnittsziele haben. Zusammenfassend bedeutet dies, dass am

Anfang jeden Förderprogramms ein klares Ziel steht. Im Prozess seiner Umsetzung ermöglichen regelmäßig erhobene Ergebnisse Aussagen über den Erfolg und die Schwachstellen des Programms.

Welche strategischen Ziele sich im Einzelnen durch die Prioritätsachsen des OP ziehen und entsprechend die verschiedenen Kapitel des Arbeitspolitischen Programms prägen und in welchem Verhältnis dazu die horizontalen Ziele stehen, lässt sich aus umseitiger Abbildung ersehen:

Übergreifendes Ziel	Umfassende Stärkung der Humanressourcen im Land Brandenburg zugunsten von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum						
Strategische Ziele	STZ 1 Verbesserung der (kontinuierlichen) Bildungsbeileiligung	STZ 2 Verbesserung der Qualifikations-systeme in Brandenburg	STZ 3 Stärkung des sozialen Zusammen-halts	STZ 4 Schaffung und Erhalt von Arbeits-plätzen	STZ 5 Verbesserung der Strategie-fähigkeit von Unter-nehmen	STZ 6 Verbesserung der Qualität von Arbeits-plätzen	STZ 7 Effizienz-steigerung durch Erweiterung der Handlungsmöglich-keiten der Akteure am Arbeitsmarkt
Prioritäten-achse							
A	X			X	X	X	
B	X	X			X		X
C	X		X		X		X
E							X
Horizontale Ziele	<p>Chancengleichheit Nachhaltige Entwicklung Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen</p> <p>Partnerschaft</p> <p>Transnationalität</p>						

Die strategischen Ziele sind offen formuliert. Indem im ESF-OP keine konkreten Maßnahmen beschrieben werden, ist ganz bewusst die Möglichkeit gewahrt, auf verschiedenen Wegen die Ziele zu erreichen. Die somit in der neuen Förderperiode gewonnene größere Flexibilität bei der Umsetzung des ESF erlaubt eine schnellere Anpassung an sich verändernde Umstände und eine schnellere Reaktion auf mögliche Fehlentwicklungen.

Eine solche auf Wirkungen abzielende Programmstruktur ermöglicht und erfordert neue Formen von Programmsteuerung einerseits und Partnerschaft in der Umsetzung andererseits. Die Strategie für die Partnerschaft bei der Umsetzung des Arbeitspolitischen Programms Brandenburg setzt auf zwei Ebenen an: Zum einen wird durch Qualifizierungsangebote für die Partner zu den Themen Umsetzung des ESF und Strukturförderung allgemein die Strukturfondskompetenz gestärkt. Ziel ist eine qualifizierte Partnerschaft. Zum anderen werden gerade im Bereich Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen, aber auch im Zusammenhang mit transnationalem Erfahrungsaustausch Aktionen der Wirtschafts- und Sozialpartner besonders unterstützt. Zentrales Instrument der Beteiligung der Partner im Rahmen der Umsetzung des Arbeitspolitischen Programms bleibt natürlich

auch weiterhin der Begleitausschuss zum ESF-OP 2007–2013.

Das Arbeitspolitische Programm Brandenburg ist mehr denn je ein lebendiges Dokument. So kann zwar im Jahr 2007 zu Recht von einem reformierten LAPRO gesprochen werden, da die wichtigsten Veränderungen der neuen ESF-Förderperiode bereits aufgegriffen sind. Das neue Arbeitspolitische Programm Brandenburg wird jedoch nicht in gleicher Gestalt für die gesamte ESF-Förderperiode gelten. Denn auch für das Programm selbst gilt das Motto des Lebenslangen Lernens.

Allgemeine Bestimmungen

2. zur Landesförderung

Für jede Förderung aus dem Arbeitspolitischen Programm Brandenburg gilt:

1. Förderungen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) bzw. eine hiermit beauftragte Stelle entscheidet über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies bedeutet insbesondere:

- *Kein Rechtsanspruch:* Ein Recht auf Förderung besteht nicht.
- *Mittelbeschränkung:* Sind alle für das Programm vorgesehenen Haushaltsmittel gebunden, so besteht keine Pflicht seitens des Ministeriums, weitere Mittel bereitzustellen. Der Programmumfang insgesamt ist durch das vom Landtag beschlossene Haushaltsgesetz festgelegt.

2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen:

Die geförderten Maßnahmen müssen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere den §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften genügen. Dies bedeutet unter anderem:

- *Antrag vor Maßnahmebeginn:* Ein Antrag muss vor Beginn einer Maßnahme ge-

stellt werden. Antragsformulare und die Mitteilung, welche Unterlagen ergänzend einzureichen sind, sind über die jeweilige Bewilligungsstelle erhältlich. Der Antrag ist schriftlich (bzw. auf elektronischem Weg), formgerecht, fristgerecht und vollständig einzureichen. Erst dann kann eine Bearbeitung und – bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – die Bewilligung erfolgen. Wenn dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Bewilligung vorliegt und er/sie mit dem Bescheid einverstanden ist, kann mit der Maßnahme begonnen werden.

- *Bereits geförderte Maßnahmeträger* können erneut einen Antrag auf weitere Förderung stellen, die nach Ablauf des schon bewilligten Förderzeitraums wirksam werden sollen.
- *Verwendungsnachweis:* Die Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden. Hierzu gibt es je nach Art der Förderung spezifische Regelungen, in welcher Form dies zu geschehen hat.

3. Zuwendungsempfänger:

Die möglichen Zuwendungsempfänger sind bei den Programmbeschreibungen im Einzelnen angegeben.

Gefördert werden in der Regel arbeitslose Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, Trägereinrichtungen, die im Land Brandenburg Projekte realisieren, sowie

Unternehmen mit Betriebsstätte im Land Brandenburg.

4. Antragstellung/Antragsverfahren:

Anträge sind – wenn nicht ausdrücklich anders angegeben – auf elektronischem Weg bei der:

LASA Brandenburg GmbH

Geschäftsbereich Fördermittelmanagement unter Nutzung des LASA-Portals (www.lasa-brandenburg.de) zu stellen.

5. Förderungen, die durch den Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden

Es sind die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union zu beachten. So ist eine getrennte Antragstellung nach Maßnahmen notwendig, die in jeweils einer oder in beiden Fördergebieten des Landes (Brandenburg-Nordost bzw. Brandenburg-Südwest) stattfinden sollen. Dabei gehören zur Region Brandenburg-Nordost die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Zur Region Brandenburg-Südwest gehören die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorschriften der „Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt (EG) L 371 vom 27. Dezember 2006 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds“ (Artikel 8) zu beachten. Insbesondere sind dabei folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information der Teilnehmer/innen über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Brandenburg in geeigneter Form,
- Hinweis auf diese Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (unter anderem Schriftverkehr, Internet, Beschilderung am Objekt und insbesondere auch gegenüber den Medien).

Als Hilfe bei der Umsetzung der Verpflichtungen zur Information und Publizität hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg ein Merkblatt erstellt.

Dieses steht im Internet auf der Website der LASA Brandenburg GmbH unter:

www.lasa-brandenburg.de → Fördermittel
→ Hinweise für Zuwendungsempfänger als Download zur Verfügung.

6. Prüfung der Anträge:

Bestehen Zweifel – beispielsweise an der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit oder wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Projektes –, so behält sich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie bzw. die mit der Umsetzung des jeweiligen Programms beauftragte Stelle vor, bei der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von kompetenten Einrichtungen (Kommunen, Agenturen für Arbeit, Kammern o. Ä.) einzuholen.

Zur Beachtung

Die Angabe einer Fördermöglichkeit für Werbezwecke darf nur in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie bzw. mit der jeweils beauftragten Umsetzungsstelle erfolgen.

Darstellung der Förderprogramme

3.

Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

3.1

Was wird gefördert

Gefördert werden kann:

- Qualifizierung von Beschäftigten und des Managements auf Basis einer einzelbetrieblichen Qualifizierungsbedarfsanalyse
- Qualifizierung von Beschäftigten und des Managements mit hoher Relevanz für die betriebliche Kompetenzentwicklung
- Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung eines Personalchecks für Fachkräftesicherung (qualifiziertes Gutachten hinsichtlich mehrerer in der Richtlinie vorgegebener Module)

Wer wird gefördert

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Qualifizierungsleistungen von Beschäftigten und des Managements entsprechend Bedarfsanalyse (jährlich 300 bis max. 3.000 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin) und notwendige Kinderbetreuungsausgaben
- Ausgaben für Qualifizierung mit hoher Relevanz für die betriebliche Kompetenzentwicklung (jährlich 300 bis max. 6.000 Euro pro gefördertem Unternehmen) und notwendige Kinderbetreuungsmaßnahmen
- Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung eines Personalchecks für Fachkräftesicherung; Förderung pro Kleinunternehmen (5 bis 9 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 1.500 Euro, pro kleinen Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 3.000 Euro und pro mittleren Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte) mit 300 Euro bis zu 4.500 Euro.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Lohnkosten für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen während der Maßnahme werden nicht als Eigenanteil angerechnet. Soweit Bildungsträger im Rahmen der Qualifizierung Räume und Material der Unternehmen nutzen, sind die daraus entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

01.01.2008 bis 31.12.2013

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Antragsschluss ist jeweils (zu Tagesbeginn)

- der 1. März, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli des laufenden Jahres liegt,
- der 1. Juni, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober des laufenden Jahres liegt,
- der 1. September, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. November und dem 31. Januar des Folgejahres, und
- der 1. Dezember, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. Februar des Folgejahres und dem 30. April des Folgejahres liegt.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist es, arbeitslose Jugendliche – insbesondere junge Frauen – nach der Ausbildung in reguläre Beschäftigung zu bringen, indem der Berufseinstieg in ein Unternehmen in der Regel über eine Teilzeitbeschäftigung unterstützt wird.

- Unternehmen, die Beschäftigung durch Teilzeit realisieren wollen, erhalten vom Projektteam in Trägerschaft der IHK-Projektgesellschaft Frankfurt (Oder) Informationen und Beratung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, Unterstützung bei der Suche geeigneter Bewerberinnen und Bewerber sowie bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, Hilfe bei der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs und der Auswahl entsprechend geeigneter Bildungsträger für die Qualifikation der Jugendlichen aber auch Informationen zu Fördermöglichkeiten.
- Für die Jugendlichen wird die Beratung gefördert. Zudem können Zuwendungen für passgenaue Qualifizierungen gewährt werden. Als eine spezielle Form der Qualifizierung werden auch Auslandspraktika der Jugendlichen gefördert (transnationaler Ansatz). Förderfähig sind bezogen auf diese Praktika im Ausland die sprachliche/landeskundliche Vorbereitung, Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, die Betreuung im Ausland, Qualifizierungen im Ausland, die Vermittlung des Praktikumsplatzes und Aufwendungen für die Organisation.
- In Ergänzung zur Landesförderung können durch die Agenturen für Arbeit bzw. Einrichtungen für Grundsicherung Eingliederungszuschüsse gewährt werden.

Wer wird gefördert

- Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten
- arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung (in der Regel bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten im Rahmen der Beratung/Projektsteuerung und Qualifizierung während der gesamten Projektlaufzeit.

- Die Fördersumme für Beratung beträgt durchschnittlich bis zu 2.000 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

- Für Qualifizierungen wird ein durchschnittlicher Zuschuss in Höhe von 600 Euro pro Qualifizierung und Person gefördert. Allerdings (Zuwendungsvoraussetzung) muss sich das einstellende Unternehmen mit einem Eigenanteil an den Qualifizierungskosten beteiligen (KMU mit mindestens 30 Prozent, ein größeres Unternehmen mit mindestens 50 Prozent).
- Auslandspraktika: Pro Jugendlichen werden maximal 9.745 Euro (für sechs Monate) gewährt.

Geltungsdauer der Förderung

01.03.2006 bis 30.09.2008

Antragsweg

Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen bedarf es seitens der Unternehmen und Jugendlichen keiner Antragsstellung.

Die Beantragung und Bereitstellung der Zuschüsse für Qualifizierungen, einschließlich Auslandspraktika, erfolgt über die Geschäftsstellen des Projektes „Einstiegsteilzeit“. Informationen zu den Geschäftsstellen sind zu finden unter: www.etz-brandenburg.de.

Eingliederungszuschüsse sind bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Einrichtung für Grundsicherung zu beantragen.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

die Geschäftsstellen des Projektes Einstiegsteilzeit (siehe www.etz-brandenburg.de).

Was wird gefördert

Das Land Brandenburg fördert kleine und mittlere Unternehmen bei der Implementierung einer familienbewussten Personalpolitik. Ziel der Förderung ist, dass sich die Unternehmen auditieren lassen. Die Auditierung soll dazu beitragen, dass Beschäftigte und Unternehmen von einer familienbewussten Personalpolitik profitieren. Das audit unterstützt Arbeitgeber darin, Unternehmensziele und Interessen der Beschäftigten in eine tragfähige und wirtschaftliche Balance zu bringen. Unternehmen, die sich auditieren lassen wollen, erhalten von der berufundfamilie gGmbH

- eine gezielte Analyse des Entwicklungspotenzials,
- passgenaue Angebote und Lösungen für ihr Unternehmen,
- ein betrieblich sinnvolles Gesamtkonzept,
- ein Instrument zur Kontrolle der Ziele und Maßnahmen,
- eine Bestätigung für das Engagement im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wer wird gefördert

Gefördert werden Unternehmen mit bis max. 500 Beschäftigten (Anzahl der Beschäftigten im Brandenburger Betrieb, wenn der Geschäftssitz sich in einem anderen Bundesland befindet), nicht erwerbswirtschaftliche Einrichtungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Zusätzlichkeit der Förderung und wenn die Aufgaben über die Aufgaben der juristischen Person hinausgehen.

Art und Umfang der Förderung

Die zu auditierenden KMU beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent an den Kosten der Auditierung. Die zu auditierenden Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten sowie nicht erwerbswirtschaftliche Einrichtungen beteiligen sich mindestens hälftig an den Kosten der Auditierung.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

Die Förderung ist bis zum 30.09.2008 möglich.

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Auswahl des Projektträgers ist abgeschlossen. Die Fördermittel erhält der bereits ausgewählte Projektträger berufundfamilie gGmbH.

Für die Inanspruchnahme der Auditierung bedarf es seitens der Unternehmen keiner Antragstellung.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

oder direkt an die

berufundfamilie gGmbH

Feldbergstraße 21

60323 Frankfurt am Main

Lucie Perrot

Tel.: (069) 300 388 13

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) fördert einerseits die qualifizierende Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase sowie von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase* durch Lotsendienste, andererseits die Begleitung durch Unternehmensnachfolgen durch Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.

A) Förderung von Lotsendiensten

Was wird gefördert?

1. Gefördert werden die auf eine Existenzgründung abzielenden vorbereitenden Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Gründungswillige in der Vorgründungsphase, die Qualifizierungs- und Beratungsleistungen von Existenzgründern/-gründerinnen in der Startphase (Coaching) sowie die Organisation des Begleitprozesses durch regionale bzw. zielgruppenspezifische Lotsendienste (Lotsendienste für Migrantinnen und Migranten sowie Lotsendienste an den Hochschulen).
2. Gefördert werden für Gründungswillige
 - a) Assessments (im Sinne von Potenzialanalysen) von durchschnittlich vier Tagen zur Feststellung der individuellen Eignungen sowie
 - b) Maßnahmen, die während einer Vorgründungsphase von durchschnittlich vier Monaten (bei den Hochschullotsendiensten von durchschnittlich neun Monaten) eine qualifizierende Beratung sicherstellen.
3. Gefördert werden für Existenzgründer/-gründerinnen begleitendes individuelles Coaching im Rahmen einer Startphase von einem Jahr nach der Gründung für die Dauer von einem halben Jahr.

Die Leistungen nach Nummer 2 und 3 dürfen nicht von den Lotsendiensten selbst, sondern sollen von den am Netzwerk Beteiligten erbracht werden, die vom Zuwendungsempfänger unabhängig sind.

* Die Startphase beginnt mit der Gründung (Gewerbeanmeldung oder Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit) und umfasst die erste Phase der Nachgründungsphase von einem Jahr.

Art und Umfang der Förderung

1. *Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für „Lotsendienste“.*
2. Es werden folgende Ausgaben für Honorarleistungen gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:
 - a) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments für Gründungswillige entstehen: bis zu 900 Euro je Tag für durchschnittlich vier Tage je Assessment, maximal 10 Assessments pro Jahr. Ein Assessment ist mit mindestens 7 bis maximal 12 Teilnehmern/-nehmerinnen durchzuführen
 - b) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 1.600 Euro je Gründungswillige/-willigen
 - c) für die Lotsendienste an den Hochschulen die Aufgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: durchschnittlich 2.600 Euro je Gründungswillige/-willigen
 - d) die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Existenzgründer und -gründerinnen (Coaching) in der Startphase entstehen: bis zu 450 Euro je Existenzgründer/-gründerinnen pro Tag für höchstens drei Tage

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Zuwendungsempfänger bieten Lotsendienste für Gründungswillige in der Vorgründungsphase sowie Existenzgründerinnen und -gründer in der Startphase. Die „Lotsendienste“ umfassen insbesondere die
 - a) Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase einschließlich Erstberatungsgespräch mit Analyse des Gründungsvorhabens und Feststellung der Eignung des Gründungswilligen (Unternehmerpersönlichkeit) sowie Organisation der Assessments,
 - b) Betreuung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Startphase (Coaching),
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Organisation von Hilfen für die Kinderbetreuung im Bedarfsfall,
 - e) Aufbau, Fortsetzung und Beteiligung an Netzwerken mit den externen Leistungserbringern und sonstigen Akteuren im Gründungsbereich, mit den Gründungswilligen und Existenzgründern/-gründerinnen. Bei den Lotsendiensten für Migrantinnen und Migranten sind die

Netzwerkaktivitäten unter migrantenspezifischen Aspekten, bei den Lotsendiensten an den Hochschulen unter hochschulspezifischen Aspekten auszugestalten.

2. Bei sämtlichen Lotsendiensten muss das Angebot einer spezifischen Beratung und Qualifizierung von Frauen vorgehalten werden. Zu den Aufgaben der Lotsendienste gehört es insbesondere,
 - a) spezifische Angebote für Frauen vorzuhalten, um die bei einem Teil der Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder familiären Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung/Unternehmensführung beheben zu können,
 - b) frauenspezifische Netzwerke aufzubauen, fortzusetzen oder sich daran zu beteiligen.
3. Die Lotsendienste für Migrantinnen und Migranten haben zudem die Aufgabe, spezifische Angebote für Migranten/Migrantinnen unter Berücksichtigung der soziokulturellen und beruflichen Erfahrungen und der sprachlichen Kenntnisse der Migranten/Migrantinnen vorzuhalten.
4. Die Lotsendienste an den Hochschulen haben zusätzlich die Aufgabe,
 - a) Geschäftsideen für innovative wissensintensive und/oder technologieorientierte Existenzgründung aufzuspüren und zu analysieren,
 - b) mit im Land Brandenburg ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen, an den Hochschulen ansässigen Gründungsaktivitäten zusammenzuarbeiten.

Die Maßnahmen müssen sich an Gründungswillige sowie Existenzgründerinnen und -gründer richten, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten drei Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder als wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen an der Hochschule beschäftigt sind und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.

5. Die Zuwendungsempfänger für die „regionalen Lotsendienste“ müssen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder der sie Lotsendienste übernehmen. Pro Region wird ein Zuwendungsempfänger gefördert.
6. Der Zuwendungsempfänger für den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein.

7. Lotsendienste können nur die Gründungswillige unterstützen, die erwerbslos oder (sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig) beschäftigt sind, ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen.
8. Die Zuwendungsempfänger für die Lotsendienste an den Hochschulen müssen im Land Brandenburg ansässig sein. Pro Hochschule wird ein Zuwendungsempfänger gefördert; jedoch kann auch ein gemeinsamer Lotsendienst für mehrere Hochschulen gebildet werden.
9. Die Lotsendienste sind verpflichtet, die Gründungswilligen zu mindestens einem Beratungsgespräch an die jeweilige Kammer zu verweisen.

B) Unternehmensnachfolge

Was wird gefördert?

1. Gefördert werden die Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen im Rahmen der Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses.
2. Gefördert werden für Übergeber/-innen und Übernehmer/-innen
 - a) Beratungs- und Qualifizierungsleistungen während des Unternehmensnachfolgeprozesses,
 - b) begleitendes individuelles Coaching.Die Leistungen nach Nummer 2 a) und b) dürfen nicht von den Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge selbst, sondern sollen von den am Netzwerk Beteiligten erbracht werden, die vom Zuwendungsempfänger unabhängig sind.

Art und Umfang der Förderung

1. Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses.
2. Es werden folgende Ausgaben für Honorarleistungen gefördert, jedoch nicht mehr als die tatsächlich getätigten Ausgaben:
die Ausgaben, die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung und/oder Coa-

ching des Übergebers/der Übergeberin und des Übernehmers/der Übernehmerin entstehen, höchstens jedoch 750 Euro je Tag für höchstens 18 Tage, wobei diese Leistungen für den Übernehmer/die Übernehmerin bis zu sieben Beratungstage umfassen dürfen.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung für den Qualifizierungsanteil ist ein Eigenanteil der begünstigten kleinen und mittleren Unternehmen von mindestens 20 Prozent an den zuschussfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Die Moderation des Unternehmensnachfolgeprozesses umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Erstberatung von Übergeberinnen und Übergebern,
 - b) Erstellung eines Unternehmens-Checks (Feststellung der Geeignetheit des Betriebes für einen Unternehmensübergang),
 - c) Betreuung von Übergeber/-in und Übernehmer/-in,
 - d) Aufbau oder Fortsetzung der Aktivitäten zur Bildung eines spezifischen Netzwerkes für Unternehmensnachfolgeprozesse,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Steigerung der Akzeptanz von Frauen als Übernehmerinnen.

2. Förderfähig sind Maßnahmen für Unternehmen im Land Brandenburg, die innerhalb des Förderzeitraumes von bis zu 24 Monaten an einen Übernehmer/eine Übernehmerin rechtsverbindlich übergeben werden sollen sowie die qualifizierende Beratung des Übernehmers/der Übernehmerin. Pro Kammerbezirk wird ein Zuwendungsempfänger gefördert.

C) Gemeinsame Regelungen

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die „Lotsendienste“ für Gründungswillige sowie Existenzgründerinnen und-gründer anbieten oder Unternehmensnachfolgen im Rahmen eines Moderationsprozesses begleiten. Was ist zu beachten?

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der noch zu veröffentlichenden Richtlinie sowie der einschlägigen Vorschriften der Europäischen Kommission und der Landeshaushaltsordnung.

Welche zusätzlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind.

Gründungswillige, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase vom 10. Februar 2004 – Richtlinie A –, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 19. Februar 2004 – Richtlinie B –, nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und der Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (Markterschließungsrichtlinie) vom 19. Juni 2006 oder der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) vom 10. April 2006 erhalten haben, dürfen nicht nach dieser Richtlinie unterstützt werden. Dies gilt nicht für diejenigen Existenzgründerinnen und -gründer, die lediglich eine Förderung nach der Richtlinie A erhalten haben, aber keine Förderung nach der Richtlinie B.

Geltungsdauer der Förderung

1. März 2007 bis 28. Februar 2009

Veröffentlichung Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 07. März 2007

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist abgeschlossen.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200, Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Weiterhin können Sie Rückfragen richten an

Frau Heydebreck, Tel.: (0331) 6002-347, Herrn Kloth, Tel.: (0331) 6002-368

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gründerwerkstätten für junge Leute, die Existenzgründungen Jugendlicher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unterstützen und befördern (landesweit drei Projekte – eins je Kammerbezirk mit mindestens zwei Gründerwerkstätten). Die Angebote der Gründerwerkstätten umfassen:

- gesteuerte Gründungsvorbereitung – je nach individuellem Bedarf der jungen Gründer/-innen im sogenannten „Business-Inkubator“ (im Team mit entsprechend räumlicher, technischer und kommunikativer Infrastruktur) oder in Form einer offenen Individualberatung,
- Begleitung nach der Gründung,
- Beratungs- und Qualifizierungsangebote,
- Zugang zu Mikrokrediten,
- Vermittlung von Startpartnern/Mentoren,
- Kinderbetreuung (bei Bedarf),
- Einbindung der Gründerwerkstätten in Gründungsnetzwerke und Netzwerke der Jugend- und Arbeitsmarktpolitik,
- Präsentation von Gründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Wer wird gefördert?

Die Fördermittel erhalten die bereits ausgewählten Projektträger. Das sind: im Kammerbezirk Potsdam die IQ-Gesellschaft für innovative Qualifizierung e.V. Berlin (Projekt „enterprise“), im Kammerbezirk Frankfurt (Oder) die STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch-Oderland mbH (Projekt „Young Companies“) und im Kammerbezirk Cottbus der Puls e. V. (Projekt „garage-lausitz“). Diese Träger haben die Bereitstellung der oben genannten Angebote für die gründungsinteressierten Jugendlichen zu gewährleisten und hierfür die Fördergelder einzusetzen. Die jungen Gründerinnen und Gründer können die Angebote der Gründerwerkstätten kostenlos nutzen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht.

Gefördert werden

- Personalkosten und
 - Sachkosten
- als laufende Projektausgaben.

Der Fördersatz beläuft sich auf bis zu 10.000 Euro je Gründung*

Teilnehmerbezogene Ausgaben (Unterhaltsgeld, Fahrgeld) werden nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden Kinderbetreuungskosten, die durch die Teilnahme an den hier geförderten Maßnahmen entstanden sind. Sie werden zu 100 Prozent in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro pro Teilnehmer/-in, erstattet.

Geltungsdauer der Förderung

Der geförderte Maßnahmezeitraum umfasst 26 Monate (01.03.2007 bis 28.02.2009).

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Auswahl der Projektträger ist abgeschlossen.

Gründungsinteressierte Jugendliche können die Angebote der Gründerwerkstätten kostenlos nutzen. Hierfür bedarf es keiner Antragstellung seitens der Jugendlichen.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

* Als Gründung zählt eine Gewerbeanmeldung oder Steuernummer vom Finanzamt plus die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, das heißt die Aufnahme einer nachhaltigen Tätigkeit mit Absicht der Gewinnerzielung.

Was wird gefördert

Gefördert werden Kompetenzzentren zur Stärkung kulturwirtschaftlicher Potentiale von Künstler/innen und Kunstschaffenden. Die Angebote der Kompetenzzentren umfassen:

- Unterstützung von Existenzgründern/-gründerinnen, selbständigen Künstlern/Künstlerinnen, Kulturschaffenden und von Freiberuflern/Freiberuflerinnen sowie von kulturrainen Unternehmen bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Leistungsangebote durch Gründungsberatung, Unterstützung bei der Konzeptentwicklung, Förderung unternehmerischer Potenziale, Klärung von Marktzugängen, Unterstützung bei Finanzierungszugängen,
- berufsbegleitende Qualifizierung von Entscheidungsträgern/-trägerinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus Kultureinrichtungen und kulturrainen Unternehmen, insbesondere zur Entwicklung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, Unternehmenskooperationen, Marketing und Werbung sowie Organisationsentwicklung,
- Stärkung der strategischen Kompetenzen für Kulturorganisationen und kulturraine Unternehmen durch Beratung und Coaching.

Wer wird gefördert

Die Fördermittel erhält der bereits ausgewählte Projektträger Gesellschaft für innovative Qualifizierung IQConsult GmbH Berlin. Der Träger stellt jeweils ein Angebot in Potsdam für die Region Süd-West und in Oranienburg für die Region Nord-Ost zur Verfügung.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Zuwendungen als Zuschüsse ausgereicht.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten soweit sie für die Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

Dauer der Förderung

Der geförderte Maßnahmezeitraum umfasst zunächst 12 Monate (01.09.2007 bis 31.08.2008).

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die ausgewählten Projekte ist abgeschlossen. An einer Förderung interessierte Künstler/Künstlerinnen, Kunstschaffende und kulturaffinen Unternehmen können die Projektangebote nutzen. Hierfür bedarf es keiner Antragstellung.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

sowie im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Herr Ruben

Referat 32

Tel.: (0331) 866-4921

3.2 Verbesserung des Humankapitals

Was wird gefördert

Förderfähig sind Maßnahmen, die nachhaltig zur Entwicklung der nachfolgenden Programmschwerpunkte beitragen:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule zur Hochschule mit dem Ziel der Steigerung der Studierquote und der Absolventenquote in Brandenburg
- Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Hochschule in die Berufstätigkeit – Career Services mit Ziel der Verbesserung der Verbleibsquote von Hochschulabsolventen/-absolventinnen in Brandenburg
- Lebenslanges Lernen – Familiengerechte Hochschule mit Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen (Promotion, Habilitation und andere)

Im Rahmen dieses Programmschwerpunktes soll u. a. eine nachhaltige Nachwuchsförderung in Forschung und Lehre gezielt Personen, insbesondere Frauen, im Anschluss an den Studienabschluss für die in Brandenburg bestehenden Bedarfe weiter qualifizieren. Ein weiteres wesentliches Ziel besteht auch darin, strukturelle Hemmnisse bei der Herstellung von Chancengleichheit in Forschung und Lehre zu überwinden und die Anteile der Frauen in allen, insbesondere aber in den höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu vergrößern. Flankierend sollen Projekte verstärkt dazu beitragen, Studium und Beruf an den Brandenburger Hochschulen mit dem Familienleben vereinbar zu gestalten.

Wer wird gefördert

Förderfähig sind die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Vereine zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Land Brandenburg. Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsart: Projektförderung; Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung; Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zuschussfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die über gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben hinausgehend sowie außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten

entstehen. Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben für Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzausgaben, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen.

Gefördert werden Vorhaben mit einem Förderumfang von mindestens 10.000 Euro und höchstens 500.000 Euro Gesamtausgaben. Der maximale Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt 75 Prozent.

Es können nur solche Vorhaben realisiert werden, die entweder abschließenden Charakter haben oder für die eine Verstetigung ausschließlich durch Leistungen des Antragstellers vorgesehen ist. Eine Förderung kann auch über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragt werden. Im Ausnahmefall ist bei erfolgreicher Zwischenevaluierung eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

15. Juli 2007 bis 14. Juli 2009

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 15. August 2007

Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten konnten erstmalig bis zum 01. August 2007 beim MWFK einen Antragsentwurf einreichen. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. In den Folgejahren teilt das Ministerium auf seiner Internetpräsenz mit, bis zu welchem Datum erneut Anträge eingereicht werden können.

Durch das MWFK erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Das MWFK informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung. Bei einer positiven Bewertung werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert, einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe. online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

Kontakt

Herr Volker Herrmann

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Referat 21

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866-4713

E-Mail: Volker.Herrmann@mwfk.brandenburg.de

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost. Der Neuausrichtung der Landesförderpolitik wird durch die überwiegende Förderung von Berufen, die den Branchenkompetenzfeldern zuzuordnen sind und der Stärkung der regionalen Wachstumskerne dienen, Rechnung getragen.

Grundlage der Förderung

Jährliche Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, sowie den Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, den Freistaaten Sachsen und Thüringen und dem Senat von Berlin zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

Was wird gefördert?

Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die unmittelbar vor Ausbildungsbeginn bei einer der Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGE'n als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber/-bewerberinnen gemeldet sind, durch

- a. eine duale Ausbildung in betrieblichen Überkapazitäten: betriebsnahe Plätze,
- b. eine duale Ausbildung in Projekten, die neben der weiteren Erschließung betrieblicher Ausbildungskapazitäten auf die Weiterentwicklung des betriebsnahen Fördermodells ausgerichtet sind und
- c. eine Berufsausbildung im Kooperativen Modell gemäß Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung – BBHwBFSV vom 03. Juli 1997, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II Seite 502).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Jugendliche, die keine Berufsausbildungsreife haben und die für eine Förderung über die Bundesagentur für Arbeit (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) in Frage kommen,
- Jugendliche, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,

- Jugendliche, die ohne triftigen Grund (insbesondere gesundheitliche Probleme) eine geförderte Ausbildung abgebrochen bzw. nicht beendet haben,
- Kinder von Betriebsinhabern/-inhaberinnen im elterlichen Betrieb.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife können gefördert werden:

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil bei vollzeitig geförderter betriebsnaher Ausbildung.

Die Kontingente der Plätze werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie den Kammern und Maßnahmeträgern (i. d. R. Ausbildungsvereine der Kammern) zugewiesen. Die Jugendlichen werden von den Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGE'n in das Ausbildungsplatzprogramm Ost vermittelt.

Wer wird gefördert?

zu

- a) Ausbildungsvereine der Kammern
- b) Maßnahmeträger (in der Regel Ausbildungsvereine der Kammern)
- c)
 - Ausbildungsverbund Teltow e. V. (AVT) im Auftrag der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer Potsdam
 - Handwerkskammern Cottbus und Frankfurt (Oder)

Art und Umfang der Förderung

Art, Umfang und Dauer der Förderung werden durch oben genannte Vereinbarung bestimmt.

Betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Fördervoraussetzungen

Betriebsnahe Plätze sind Ausbildungsplätze in Betrieben, wobei die Jugendlichen die Ausbildungsverträge mit den Ausbildungsvereinen der Kammern abschließen. Während der betriebsnahen Ausbildung wird der Betrieb von der Ausbildungsvergütung entlastet, die vom Ausbildungsverein der Kammer an den Auszubildenden aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird (niedriger als die tarifliche Ausbildungsvergütung).

Betriebsnahe Ausbildungsplätze werden nur an Betriebe vergeben, die über den Eigenbedarf hinaus ausbilden und über Erfahrungen in der Ausbildung verfügen. Der Eigenbedarf der Betriebe wird dabei wie folgt bestimmt:

- 1 bis 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 1 Auszubildender;
- mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 6 Prozent der Beschäftigten als Auszubildende;

(Richtwert: 25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 2 Auszubildende)

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife können gefördert werden:

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der Freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil.

Es wird zwischen vollzeitlich und zeitweise geförderten betriebsnahen Ausbildungsplätzen unterschieden.

Der Ausbildungsbetrieb darf mit der Einstellung der vollzeitlich betriebsnah geförderten Auszubildenden das Verhältnis von 1:1 zwischen betrieblichen und vollzeitlich betriebsnah geförderten Ausbil-

dungsplätzen nicht überschreiten. Bei dieser Berechnung werden zeitweise geförderte Ausbildungsplätze nicht als geförderte Ausbildungsplätze berücksichtigt.

Vollzeitig geförderte betriebsnahe Ausbildungsplätze werden über die gesamte Ausbildungszeit gefördert.

Zeitweise geförderte betriebsnahe Ausbildungsplätze werden bis zu 24 Monate nach Beginn der Ausbildung als betriebsnahe Ausbildungsplätze gefördert, danach übernimmt der Ausbildungsbetrieb alle Rechte und Pflichten des Auszubildenden vom Ausbildungsverein unter Zahlung der tariflichen oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Dem Ausbildungsverein obliegt in dieser Phase eine Steuerungsfunktion, die auf den Abschluss der Ausbildung hinwirken soll. Voraussetzung für die Förderung von zeitweise geförderten betriebsnahen Ausbildungsplätzen mit anschließender betrieblicher Ausbildung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsverein, dem Betrieb und dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung, in dem auch für den Zeitpunkt nach der Übernahme die durch den Betrieb zu zahlende Ausbildungsvergütung festgeschrieben ist.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden

- monatlich die Ausbildungsvergütung (unter Tarif) für die betriebsnah ausgebildeten Jugendlichen sowie die bei den Ausbildungsvereinen der Kammern anfallenden Regiekosten,
- bei Bedarf weitere Sachkosten wie die Eintragungs- und Prüfungsgebühren sowie die Ausgaben für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung/Verbundausbildung.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Kinder von Betriebsinhaber/-inhaberinnen im elterlichen Betrieb.

Berufe mit geringen Arbeitsmarktchancen in der Region werden limitiert. Ausgewählte Bauberufe sind von der Förderung betriebsnaher Plätze ausgeschlossen.

Beginn der Maßnahmen ist der 01. September 2007

Modellprojekte zur weiteren Erschließung betrieblicher Ausbildungskapazitäten im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg betriebsnahe Plätze im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Die Modellprojekte zielen neben der Erschließung neuer betrieblicher Ausbildungskapazitäten auf die Weiterentwicklung des betriebsnahen zeitweisen Fördermodells hinsichtlich

- der überwiegenden Förderung von Berufen, die den Branchenkompetenzfeldern zuzuordnen sind und der Stärkung der regionalen Wachstumskerne dienen,
- der Passgenauigkeit der Angebote und erhöhter Übernahmechancen nach der Ausbildung,
- der verstärkten Nutzung der seit 1996 neuen und neu geordneten Berufe,
- der verstärkten Vermittlung von Mädchen und jungen Frauen in seit 1996 neuen und neu geordneten Berufe,
- des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile,
- der Integration internationaler Module in die Berufsausbildung.

Fördervoraussetzungen

Es erfolgt in der Regel ein Wechsel nach einer bestimmten Phase der geförderten Ausbildung in die betriebliche Ausbildung.

- Die zeitliche Dauer der Phasen der geförderten und der betrieblichen Ausbildung soll nach Möglichkeit hälftig sein (zum Beispiel 18:18 oder 24:18 Monate) bzw. zugunsten der betrieblichen Phase (zum Beispiel 17:19 Monate).
- Der Kooperations- oder Übernahmevertrag des Maßnahmeträgers (in der Regel der Ausbildungsverein) mit dem Betrieb wird schon vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit dem Maßnahmeträger (in der Regel der Ausbildungsverein) als Bedingung für die Förderung der Ausbildung in der geförderten Phase geschlossen.

Eine enge Anbindung an den Betrieb bereits während der geförderten Phase, das heißt Bevorzugung von Projekten: betriebsnahe Ausbildung (im eigentlichen Sinne) und betriebliche Ausbildung wird angestrebt.

Für die bis zu 24 Monate geförderten Maßnahmen erfolgt eine Nachbetreuungsphase von maximal 6 Monaten für die reibungslose Übernahme der Auszubildenden in die betriebliche Ausbildung.

Projekte: Außerbetriebliche Ausbildung in einer Ausbildungsstätte der Kammer oder beim Bildungsträger mit Betriebspraktika und betrieblicher Ausbildung erfolgt mit einem hohen Anteil von Betriebspraktika (vorzugsweise beim zukünftigen Ausbildungsbetrieb).

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen und nach den Modalitäten der betriebsnahen Ausbildung, d. h.

- Ausbildungsvertrag mit dem Maßnahmeträger (in der Regel der Ausbildungsverein);
- Ausbildungsvergütung zur Zeit der geförderten Ausbildung in derselben Höhe wie bei betriebsnah ausgebildeten Auszubildenden (unter Tarif);
- Ausgaben der Ausbildung beim Bildungsträger (Personalausgaben der Ausbilder sowie Sachausgaben/Material- und Verwaltungsausgaben) und
- Verwaltungsausgaben für den Maßnahmeträger (in der Regel der Ausbildungsverein).

Darüber hinaus

- auf Antrag der Maßnahmeträger (in der Regel der Ausbildungsverein) bei Bedarf einmal im 2. Ausbildungsjahr die Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfung sowie die Eintragungsgebühren in tatsächlicher Höhe zu Beginn der Maßnahme.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife können in Modellprojekten gefördert werden

- generell im Rahmen der zeitweisen betriebsnahen Ausbildung;
- im Rahmen der freien Berufe, der IT- und Medienberufe sowie zukunftsorientierter Berufe (zum Beispiel Biologielaborant/-in)/Berufe mit hohem Fremdsprachenanteil.

Beginn der Maßnahmen ist der 01. September 2007.

Kooperatives Modell im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost

Das Land Brandenburg fördert aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms Brandenburg die Ausbildung im Kooperativen Modell im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost.

Fördervoraussetzungen

Das Ausbildungsangebot im Kooperativen Modell richtet sich an berufsschulpflichtige Jugendliche, die bei einer der Brandenburger Agenturen für Arbeit, optierenden Kommunen oder ARGen als Bewerber/-innen um einen Ausbildungsplatz gemeldet sind und zu Beginn des Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt werden konnten.

Nichtberufsschulpflichtige dürfen nur in Ausnahmefällen und erst ab dem 20.09.2007 nach Maßgabe vorhandener freier Plätze in die Förderung aufgenommen werden.

Bewerber/-innen mit Hochschul- und/oder Fachhochschulreife sind nach Maßgabe freier Plätze im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2008 (Ende der Auffüllphase) förderfähig.

Die Jugendlichen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind und eine BAV-Maßnahme durchlaufen haben, sind als gleichberechtigte Bewerber/-innen im Aufnahmeverfahren zu behandeln.

Dem Bildungsgang vorgeschaltet ist eine mehrwöchige Orientierungsphase, in der über die verschiedenen Möglichkeiten der Berufsausbildung informiert, über die persönliche Eignung orientiert und in eine geeignete Ausbildung vermittelt wird.

Beginn der Orientierungsphase: Für das Schuljahr 2007/2008: 21. August 2007.

Die Ausbildung im Kooperativen Modell beginnt am 01. Oktober 2007.

Die Aufnahme in den Ausbildungsgang erfolgt an einem Oberstufenzentrum (OSZ). Die Ausbildung erfolgt in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbil-

dungsberuf. Die schulische Ausbildung findet am OSZ, die fachpraktische Ausbildung bei einem Bildungsträger statt. Zusätzlich ist eine betriebspraktische Ausbildung im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung von mindestens vier Wochen zu realisieren. Veränderungen der betriebspraktischen Ausbildung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kammer möglich. Die Ausbildung endet mit der Prüfung vor der Kammer.

Art und Umfang der Förderung

Während der Ausbildung im Kooperativen Modell haben die Jugendlichen Schülerstatus, es besteht deshalb kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung, sondern die Jugendlichen können bei nachgewiesener Bedürftigkeit Schüler-BAföG erhalten (Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung des jeweiligen Landkreises). Darüber hinaus erfolgt eine Schülerfahrkostenerstattung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (auf Antrag beim Schulträger).

Gefördert werden im Rahmen des Ausbildungsplatzprogrammes Ost:

- Mobilitätzuschuss für 11 von 12 Monaten eines Schuljahres, wenn keine unentschuldigten Fehlertage vorliegen. Der Mobilitätzuschuss wird im Folgemonat durch den Träger der Fachpraxis ausgereicht.
- Die fachpraktische Ausbildung beim Träger.

Kontakt

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)

Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung / ESF / Pflichtaufgaben

Zittauer Straße 19

03046 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0

Fax: (0355) 2893-604

Internet: www.lasv.brandenburg.de

E-Mail: poststelle60@lasv.brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Verbindung mit Verbundausbildung.

Unabhängig von der Verbundausbildung besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen in den nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereichen:

- Erwerb des Gabelstaplerführerscheins,
- Vervollkommnung in der Be- und Verarbeitung von Edelstahl bei Metallbauern und Klempnern,
- Kommunikations- und Präsentationstechniken.

Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern bzw. der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind

- bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,
- Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner,
- juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren.

Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung der Verbundausbildung beträgt für Auszubildende

- 15 Euro in kaufmännischen Berufen und
- 20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden. Die Gesamthöhe der Förderung beträgt maximal

- 4.200 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 6.000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen für die gesamte Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr).

Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen wird je Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und max. 100 Stunden bezuschusst. Förderfallzahl je Ausbildungsjahr: 200.

Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund beträgt maximal

- 280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen für die gesamte Ausbildungszeit.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. August 2006 bis 31. Juli 2008

Änderungen gültig ab 01. Januar 2007

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 vom 02. August 2006

Änderungen: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 16. Mai 2007

Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der
Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Fördermittelmanagement
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Antragsformulare sind vorzugsweise über das Internet (siehe unter Kontakt) erhältlich. Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

Mit der Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht begonnen werden. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt bereits als Maßnahmebeginn, es sei denn, es handelt sich um eine Verbundmaßnahme ab dem 2. Ausbildungsjahr mit Vorförderung durch die LASA Brandenburg GmbH!

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: (0331) 6002-200
Fax: (0331) 6002-400
Internet: www.lasa-brandenburg.de
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr), in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der vom „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ anerkannten Unterweisungspläne sowie bei handwerklichen Bauberufen der vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen festgesetzt.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Grundstufe:

Förderung von zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer/-in und Woche.

Fachstufe:

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer/-in und Woche.

Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 31 Euro pro Teilnehmer/-in und Woche bezuschusst.

Für eine Internatsunterbringung werden 38 Euro pro Woche und Teilnehmer/-in gezahlt.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 07. März 2007

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung/
ESF/Pflichtaufgaben

Kontakt

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 63 Förderprogramme berufliche Bildung/
ESF/Pflichtaufgaben
Zittauer Straße 19
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 2893-0
Fax: (0355) 2893-604
Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: poststelle60@lasv.brandenburg.de

Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses in Agrarberufen entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat. Es werden nur Lehrgänge anerkannt, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Bildungsstätten durchgeführt werden.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts.

Art und Umfang der Förderung

Es werden die Kosten für Lehrgangsgebühren und Unterkunft berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu 350 Euro pro Lehrgangswoche und Teilnehmer/-in. Der hierin enthaltene Zuschuss für die Unterkunft darf 40 Euro nicht überschreiten.

Geltungsdauer der Richtlinie

12. März 2007 bis 31. Dezember 2007

Eine Verlängerung ist beabsichtigt.

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 vom 11. April 2007

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 47, zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH.

Kontakt

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt (Oder)

Referat 47 – Zuständige Stelle für berufliche Bildung

Dorfstraße 1

14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 43 62 00

Fax: (03328) 43 62 04

E-Mail: Ramona.Ruegen@lvlf.brandenburg.de

Internet: www.lvlf.brandenburg.de

bzw. das Call-Center der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) sind gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (BGBl. I S. 2002, Teil I Nr. 48, vom 17.07.2002).

Beide Freiwilligendienste werden in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeiten bei anerkannten Trägern des FSJ/FÖJ in unterschiedlichen Einsatzstellen geleistet:

- beim FSJ in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und in kulturellen Einrichtungen,
- beim FÖJ zum Beispiel in Umweltbildungseinrichtungen, ökologisch wirtschaftende Bauernhöfe und andere landwirtschaftliche Einrichtungen, Naturschutzstationen und -parke, Wild- und Tierparke, Natur- und Umweltschutzverbände und Institute.

Beide Freiwilligendienste werden pädagogisch begleitet, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. In beiden

- werden Einblicke in ein mögliches Berufsfeld im ökologischen, sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich vermittelt (angestrebt wird eine berufsorientierende bzw. -vorbereitende Wirkung),
- wird Gelegenheit geboten, den freiwilligen Einsatz mit konkreten praktischen Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld zu verbinden (Bezug zur Arbeitswelt, zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung),
- erfahren die Jugendlichen einen pädagogisch begleiteten Bildungsprozess, erleben den Einsatz als einen Ort des sozialen Lernens.

Mit dem zentralen Ziel, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zu verbessern, unterstützt die Landesregierung – wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode – die Förderung des FSJ und des FÖJ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 bis 2013. Durch die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahres kann dazu beigetragen werden, dass die geschlechtsspezifischen Präferenzen junger Menschen bei der Berufswahl und -orientierung abgebaut und neue Optionen entwickelt werden. Die berufliche Orientierung im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich gilt es praxisnah zu vertiefen um somit die darauf

bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen zu verbessern. Klare Vorstellungen der Jugendlichen beim Ausbildungseinstieg führen so auch zur Verringerung der Abbrecherquote in der Berufsausbildung.

Wer wird gefördert?

die Träger des Freiwilligen Ökologischen/Sozialen Jahres

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 120 Plätze im FÖJ und 78 Plätze im FSJ (darunter 63 Plätze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, 10 Plätze im kulturellen Bereich und 5 Plätze im Sport).

Geltungsdauer

01. September 2007 bis 31. August 2008

Veröffentlichung

Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 48 vom 17.07.2002

Antragsverfahren

Nähere Hinweise zum Antragsverfahren für das Freiwillige Ökologische/Soziale Jahr sind unter www.lasa-brandenburg.de erhältlich.

Kontakt

Call-Center der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Für das Freiwillige Ökologische Jahr wenden Sie sich an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 41

Herr Gast

Tel.: (0331) 866-7033

Fax: (0331) 866-7158

E-Mail: ingo.gast@mluv.brandenburg.de

für das Freiwillige Soziale Jahr

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 21

Herr Melchior

Tel.: (0331) 866-3715

Fax: (0331) 866-3707

E-Mail: klaus.melchior@mbjs.brandenburg.de

für das Freiwillige Soziale Jahr im Kulturbereich

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Referat 35

Frau Nicola Preiß

Tel.: (0331) 866-4945

Fax: (0331) 866-4903

E-Mail: nicola.preiss@mwfk.brandenburg.de

Was wird gefördert

Projekte an Oberschulen zur Berufsorientierung, zum sozialen Lernen oder des Praxislernens. Die Projekte müssen auf die Schulentwicklungssituation und die spezifische Schülerschaft der jeweiligen Schule bezogen sein.

Sie müssen geeignet sein, das Erreichen schulischer Abschlüsse und das erfolgreiche Berufswahlverhalten der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel zu verbessern, individuell eine erfolgreichere Ausbildungsteilnahme zu bewirken. Sie sollen zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen und nach Möglichkeit eine transnationale Komponente enthalten.

Wer wird gefördert

- Schulen, die IOS-Schulprojekte gemeinsam mit einem nichtschulischen Projektträger durchführen.
- Projektträger können zum Beispiel Jugendhilfeträger, Bildungsträger, Fördervereine oder andere sein.
- Für Projekte des Praxislernens wird ein landesweit tätiger "Projektverbund Praxislernen" gefördert.

Art und Umfang der Förderung

Die Projektdurchführung erfolgt im Rahmen von Projektverträgen, die die Schule mit dem Projektträger, dem regionalen Maßnahmeträger („IOS-Regionalpartner“) und dem zuständigen Staatlichen Schulamt schließt.

Der Umfang (Kostenrahmen) der Projekte bemisst sich nach der Angemessenheit bezogen auf das fachliche Konzept (siehe oben). Die regionalen Maßnahmeträger steuern die Verteilung der Projektmittel so, dass aus ihrem jeweiligen Budget alle teilnehmenden Schulen in der jeweiligen IOS-Region Projekte durchführen können.

Für Projekte des Praxislernens steht ein eigenes Budget beim Projektverbund Praxislernen zur Verfügung.

Dauer der Förderung

vorerst für die Schuljahre 2007/08 bis 2010/11; Evaluation in 2010, danach Entscheidung über Fortsetzung bis Ende des Operationellen Programms (2013)

Veröffentlichung

siehe www.mbjs.brandenburg.de → Oberschule → Initiative Oberschule;
oder: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.406200.de>

Antragsverfahren

Angebote werden durch die Schulen gemeinsam mit dem jeweiligen Projektträger bei dem zuständigen Regionalpartner eingereicht.

Kontakt

MBJS

Referat 33

E-Mail: IOS-Koordination@MBJS.brandenburg.de

Eine Steuerung der IOS-Schulprojekte durch das MBJS erfolgt nicht.

Alle IOS-Schulprojekte werden direkt mit den regional zuständigen Maßnahmeträgern ("IOS-Regionalpartner") abgestimmt.

Die Adressen stehen unter:

Internet: www.mbjs.brandenburg.de → Oberschule → Initiative Oberschule → Regionalpartner

IOS Regionalpartner Eberswalde (StSchA EW und Fft. (O.))

Projektleitung:

Frau de Graaf

Am Stadion 7

16225 Eberswalde

Tel.: (03334) 2022-109

Internet: www.bbv-eberswalde.de/qbbv/ios

E-Mail: IOS@bbv-eberswalde.de

IOS Regionalpartner Potsdam (StSchA BRB und PER)

Projektleitung:

Herr Riedt

Benzstraße 8/9

14482 Potsdam

Tel.: (0331) 70 44 46 50

Internet: www.ios-potsdam.de

E-Mail: info@IOS-Potsdam.de

IOS Regionalpartner Cottbus (StSchA CB und WD)

Projektleitung:

Frau Behnke und Frau Kunert

Karl-Liebnecht-Straße 102

03046 Cottbus

Mobil: (0152) 01 61 02 43

E-Mail: kunert@stiftung-spi.de

Frau Behnke

Mobil: (0172) 88 87 71 2

Internet: www.spi-iossued.de

E-Mail: behnke@stiftung-spi.de

Projektverbund Praxislernen in IOS

Projektleitung: Herr Kruse

Teilprojekt Nord-Ost

N.N., Frau Buß

Teilprojekt Süd-West

Herr Kruse, Frau Buß

Konsumhof 1–5

14482 Potsdam

Tel.: (0331) 7 04 99 44

Internet: www.wibb-wibo.de

E-Mail: kruse@praxislernen.de

Landesweites Projekt Innovationstransfer Berufsorientierung
des Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e. V.

Projektleitung:

Frau Günther

Breite Straße 2 d

14467 Potsdam

Tel.: (0331) 2011-679

Internet: www.netzwerkzukunft.de

E-Mail: IOS@netzwerkzukunft.de

Was wird gefördert

Gefördert werden kann das externe Netzwerkmanagement

- zum Aufbau von regionalen oder branchenbezogenen Qualifizierungsnetzwerken,
- zur Konsolidierung von regionalen oder branchenbezogenen Qualifizierungsnetzwerken oder
- zum Aufbau von Arbeitgeberzusammenschlüssen.

Geförderte Qualifizierungsnetzwerkprojekte müssen sich mindestens zwei der in der Richtlinie vorgegebenen Themenschwerpunkten (zum Beispiel Gender-Management, Age-Management oder transnationales Kooperationsmanagement) zuordnen lassen.

Wer wird gefördert

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, natürliche Personen, die für die Kooperationspartner das externe Netzwerkmanagement organisieren.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externes Netzwerkmanagement (max. 108 Tagewerke zu max. 400 Euro)
- Ausgaben für Honorare für weitere externe Personalleitungen (maximal 25 Prozent der Ausgaben für das externe Netzwerkmanagement)
- Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten bei transnationalen Netzwerkaktivitäten (maximal 3.000 Euro pro Projektjahr)
- Kinderbetreuungsausgaben (maximal 6.000 Euro pro Projektjahr)

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit der Eigenbeteiligung der Unternehmen degressiv über einen Zeitraum von 6 bis zu 24 Monaten.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

01.01.2008 bis 31.12.2009

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Antragsschluss ist jeweils (zu Tagesbeginn)

- der 02. Januar, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 01. März und 31. August liegt,
- der 01. Juli, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 01. September des laufenden Jahres und 28. Februar des folgenden Jahres liegt.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Die Richtlinie zielt auf die Verbesserung der Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Land Brandenburg. Hierbei werden verschiedene konkrete Zielfelder verfolgt, die insgesamt dazu beitragen, den Prozess des lebenslangen Lernens zu begleiten und zu ermöglichen. Folgende Ziele werden angestrebt:

1. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung (insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte) durch die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen.
2. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere tätigkeits- und berufs begleitende Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten) durch die Förderung an der aktuellen Fachentwicklung und am Bedarf orientierten Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Angebote für junge Menschen und deren Familien. Durch die qualitative Verbesserung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann zur Weiterentwicklung und Sicherung einer ausgewogenen regionalen sozialen Infrastruktur beigetragen werden.
3. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere berufsgruppenübergreifende Tandem-Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten und Beschäftigten angrenzender Berufsfelder wie zum Beispiel Schule, Gesundheit oder Justiz) durch die Erhöhung der fachlichen und pädagogischen Kompetenz von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der fachlich angrenzenden Berufsgruppen, die ebenfalls auf die qualitative Verbesserung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zielt. Darüber hinaus wird der Aufbau regionaler Netzwerke angestrebt, in denen die verschiedenen Berufsgruppen in gemeinsamer Verantwortung kooperativ zur Stärkung des Gemeinwesens zusammenarbeiten.
4. Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Weiterbildung von Erwachsenen (insbesondere Vernetzungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen oder zur Implementierung neuer Konzepte zur Verbesserung der

Weiterbildungsbeteiligung Erwachsener) durch die Verbesserung der Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote, die Förderung der Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen und die Entwicklung und Verbreitung neuer Formen des Lernens. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen Lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung erhöht werden.

Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Bei Maßnahmen nach den o. g. Nummern 2 und 3 sollen Männer mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

Wer wird gefördert

1. öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
2. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
3. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
4. Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten, wobei die Zuwendungen nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Dritte weitergeleitet werden können.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt für

- Personalausgaben,
- Honorarausgaben für Lehrpersonal,
- Lehr- und Lernmittel,
- teilnehmerbezogene Aufwendungen,
- Sachausgaben,
- Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung beträgt

- maximal 75 v. H. der ESF- zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung ist aus Landes-, Dritt- oder Eigenmitteln zu erbringen und beträgt mindestens 25 v. H.
- Die ESF-förderfähigen Gesamtausgaben sollen die Höhe von 300.000 Euro je Maßnahme nicht überschreiten.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. September 2007 bis 31. Dezember 2013

Veröffentlichung

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 11/2007

Antragsverfahren

Anträge sollen mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH eingereicht werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung und bei Maßnahmen nach den oben genannten Nummern 1, 2 und 3 zusätzlich ein Curriculum beizufügen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH

Geschäftsbereich Fördermittelmanagement

Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

oder

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (0331) 6002-200
Fax: (0331) 6002-400
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23
Frau Dr. Schmidt-Nitsche
Tel.: (0331) 866-3733
Fax: (0331) 27548-4810
E-Mail: ulla.schmidt-nitsche@mbjs.brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Organisation und Durchführung von modularen beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsangeboten, vorwiegend für Arbeitnehmer/-innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, arbeitslos gemeldet sind sowie ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

Es werden folgende Aufgaben bzw. Leistungen gefördert:

- Organisation und Durchführung von modularen beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsangeboten
- Anpassung der Qualifizierungs- und Trainingsangebote an die Bedarfe der regionalen Wirtschaft und an die Leistungsvoraussetzungen der vorgesehenen Teilnehmer/-innen
- passgenaue Vorbereitung und Vermittlung der Teilnehmer/-innen nach Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten in Beschäftigungsverhältnisse sowie bei Bedarf Nachbetreuung bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses
- Pflege von Kontakten zu Arbeitgebern und Arbeitsmarktakteuren
- persönlichkeitsstabilisierende und individuelle Beratung der Teilnehmer/-innen sowie motivierende Unterstützung für ein Engagement inner- und außerhalb beruflicher Tätigkeit mit nachhaltiger Wirkung auf berufliche Integration
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit; Initiierung eines regional/lokalen Diskurses zum Themenbereich „Ältere Arbeitnehmer/-innen und Arbeitsmarkt“; dazu gehört die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Wer wird gefördert?

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften

Fördervoraussetzungen

In jedem Arbeitsagenturbezirk des Landes Brandenburg soll ein Projekt „Akademie 50 plus“ gefördert werden. Das Projekt kann an mehreren Standorten im Arbeitsagenturbezirk durchgeführt werden. Weitergehende Informationen können dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft von Projekten „Akademie 50 plus“ entnommen werden.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Personalausgaben einschließlich Projektmanagement
- Sachausgaben

Geltungsdauer der Förderung

Die Förderung der Akademie 50plus erfolgt bis 31. Oktober 2008.

Veröffentlichung

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Durchführung von Projekten der „Akademie 50 plus“ ist im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 vom 18. Oktober 2004 erschienen.

Antragsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist abgeschlossen.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

3.3 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen

Was wird gefördert?

Die Projekte „Aktiv für Arbeit“ wenden sich an Langzeitarbeitslose, auch Arbeitslose, die keine Leistung beziehen, und darunter insbesondere an Frauen (Frauenanteil soll 60 Prozent betragen).

Ziele von „Aktiv für Arbeit“ sind:

- der Erhalt und die Erhöhung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit
- und dadurch die Erhöhung der Chancen der Teilnehmer/-innen (TN) auf Integration in reguläre Beschäftigung oder andere Wege aus der Erwerbslosigkeit.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen in den Projekten „Aktiv für Arbeit“

- die psychische und physische Verfassung der TN verbessert werden,
- die TN spezifische qualifizierende Kenntnisse erwerben können,
- die Bewerbungsaktivitäten durch unterstützende Angebote verstärkt werden,
- Arbeitsplätze durch den Träger akquiriert werden, die mit TN zu besetzen sind.

Wer wird gefördert?

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften zum Beispiel Bildungsträger

Fördervoraussetzungen

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg wird ein Projekt „Aktiv für Arbeit“ gefördert. Das Projekt kann an einem oder mehreren Standorten im Landkreis/der kreisfreien Stadt durchgeführt werden. Die Liste der Träger ist auf den Internetseiten der LASA Brandenburg GmbH unter „Wege in den Job“/ „Aktiv für Arbeit“ veröffentlicht

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- Beitrag zum Fahrgeld für die TN,

- gegebenenfalls zusätzliche Ausgaben für die Kinderbetreuung,
- Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen.

Geltungsdauer der Förderung

18.07.2005 bis 31.12.2007, verlängert bis zum 30.09.2008

Veröffentlichung

Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 16 vom 25.04.2005

Antragsverfahren

Es erfolgte ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen, Aufgaben und Zielstellung wurden vorgegeben. Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen.

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert

Berufspädagogische Maßnahmen für junge Menschen, für die gemäß SGB VIII (§ 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 41 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder allein auf der Grundlage des § 13 Abs. 2) diese Maßnahme die geeignete Hilfe zur Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt ist. Das sind:

1. Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen und
2. Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration

Wer wird gefördert

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg, die die ESF-Mittel zur Förderung benachteiligter junger Menschen einsetzen, um deren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Teilhabe zu verbessern. Zur Zielgruppe der Förderung gehören junge Menschen bis zu 27 Jahren, die zum Beispiel die Schule, die Berufsausbildung oder die Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung nicht erfolgreich beenden konnten und die erhebliche Sozialisationsdefizite haben und/oder individuelle Problemlagen mitbringen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt für sozialpädagogische Begleitung und Lehrpersonal sowie teilnehmerbezogene Aufwendungen und Sachkosten inklusive Lehr- und Lernmittel.

Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarung gem. § 77 SGB VIII und der Vereinbarung über die Nebenkosten mit einem freien Träger der Jugendhilfe festlegt.

Die Förderung beträgt für

1. sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen:
maximal 25 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag und für
2. sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration:
maximal 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei durchschnittlichem Förderbedarf,

maximal 5 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei halbem Förderbedarf oder

maximal 21 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben, je besetztem Platz und Kalendertag bei doppeltem Förderbedarf.

Die mit mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten zu erbringende Kofinanzierung kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel des SGB II (außer Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III und auch durch private Mittel erfolgen.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. Juni 2007 bis 31. Dezember 2009

Veröffentlichung

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 6 vom 19. Juli 2007

Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

Dem Antrag sind in elektronischer Form beizufügen:

- a) eine ausführliche Konzeption des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt,
- c) ein Prüfvermerk des Jugendamtes, der die Auswahl des Maßnahmeträgers und der Konzeption begründet und aus dem der zeitliche und inhaltliche Umfang, die Ziele und die Organisationsstruktur der jeweiligen Maßnahme, die Ermittlung des Kosten- und des Fördersatzes sowie die Finanzierungsstruktur (nur bei Beteiligung Dritter an der Kofinanzierung) hervorgehen,

d) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH unter Verwendung des fachlichen Votums des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 866-3736
E-Mail: rlberpaed@mbjs.brandenburg.de

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH
Tel.: (0331) 6002-200
Fax: (0331) 6002-400
Internet: www.lasa-brandenburg.de
E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert

Gefördert werden integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule, die schulverweigernden Jugendlichen eine qualifizierte Erfüllung der Schulpflicht, den Erwerb der Berufsbildungsreife, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung und individuelle schulische Förderung sowie sozialpädagogische Begleitung anbieten. Zudem wird die Übergangsbegleitung/Nachbetreuung der jungen Menschen nach Beendigung des Schulbesuches und die Fortbildung und Supervision der Projektmitarbeiter/-innen gefördert. Die Projekte richten sich an Schülerinnen und Schüler, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden. Dabei ist die Beteiligung von Mädchen bzw. jungen Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den schulentlassenen Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss sicherzustellen.

Wer wird gefördert

Freie Träger der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, die in gemeinsamer Verantwortung mit einer Partnerschule das Projekt durchführen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Förderhöchstsatz beträgt maximal 25,- Euro je besetztem Platz (bei 12 Plätzen pro Projekt) und Kalendertag bezogen auf 365 Tage im Kalenderjahr. Die Förderung beträgt bis zu 75 Prozent der Gesamtkosten. Die Dauer der Förderung ist auf 12 Monate begrenzt. Ist für einzelne Schüler/-innen darüber hinaus die Fortsetzung der Förderung erforderlich, bedarf es der erneuten Antragstellung.

Geltungsdauer der Richtlinie/Förderung

Jährliche Ausschreibung; Maßnahmebeginn zum jeweiligen Anfang des Schuljahres

Veröffentlichung

Ausschreibung im Amtsblatt für Brandenburg

Antragsverfahren

Einreichung der pädagogischen Konzepte und Kostenkalkulation beim MBJS; fachliche Prüfung durch das MBJS; Einreichung der fachlich befürworteten Anträge bei der LASA Brandenburg GmbH

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 23

Frau Gellrich

Tel.: (0331) 866-3735

Fax: (0331) 866-3707

E-Mail: ramona.gellrich@mbjs.brandenburg.de

Zu inhaltlich-konzeptionellen Fragen sowie zu Einzelheiten des Projektaufbaus und der Kooperation mit dem Schulbereich wird eine Beratung empfohlen durch die:

Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe

Rudolf-Breitscheid-Straße 58

14482 Potsdam

Frau Kantak

Tel.: (0331) 7045892

Fax: (0331) 74000456

E-Mail: lsj.kantak@t-online.de

LASA Brandenburg GmbH

Wetzlaer Straße 54

14482 Potsdam

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden Zuschüsse zu den Ausgaben für die Qualifizierung von Gefangenen im Jugend- und Erwachsenenvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, jungen und erwachsenen Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

Fördervoraussetzungen

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen einem der nachstehenden Punkte zuzuordnen sein:

- Erstausbildung im Jugendvollzug,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung,
- Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen,
- kunsttherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können,
- Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und dem Bedarfsprofil des MdJ für eine konkrete Justizvollzugsanstalt entsprechen. Ihre Förderfähigkeit muss vom MdJ im Einzelfall bestätigt worden sein.

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben, insbesondere Ausgaben für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungsausgaben.

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 5 Euro und für die Erstausbildung bis zu 6 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem MdJ mög-

lich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsgehalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Ausgaben bedingt.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 23. Mai 2007

Antragsverfahren

Vor Beginn einer geplanten Maßnahme ist nach Rücksprache mit dem MdJ eine schriftliche Bewerbung (Konzept) beim MdJ, Referat III.3, einzureichen. Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

Durch das MdJ erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Konzepte mit gleicher Zielstellung vor, obliegt dem MdJ die Auswahl des Maßnahmeträgers. Das MdJ informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung.

Bei positivem Votum durch das MdJ müssen die ausgewählten Bewerber einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH stellen (siehe online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Kontakt

Ministerium der Justiz

Frau Elisabeth Theine, Referat IV.5

Tel.: (03 31) 866-3433

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Mit der flächendeckenden Einführung der Förderung von Regionalbudgets nach der Modellphase 2005–2007 erhalten alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg die Möglichkeit, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Fördermaßnahmen für Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose, nach regionalen Erfordernissen und in Verknüpfung mit Vorhaben der Regionalentwicklung selbständig zu entwickeln und durchzuführen. Die geschlechtergerechte Maßnahmengestaltung und -durchführung ist dabei abzusichern. Die regional Verantwortlichen erhalten damit weit reichende Gestaltungs- und Umsetzungskompetenzen.

Die Umsetzung der Förderung hat bereits begonnen.

Wer wird gefördert?

Alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Basis von Konzepten, die die Nutzung der Regionalbudgets im Kontext regionaler Entwicklungskonzepte darstellen. Darauf aufbauend wurden Zielvereinbarungen zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem MASGF abgeschlossen, die operative und spezifische Ziele für die erste Förderphase ausweisen. Die Maßnahmen müssen dem Förderschwerpunkt C des ESF zuzuordnen sein und über den Rahmen der nach SGB II und SGB III möglichen Instrumente hinausgehen.

Art und Umfang der Förderung

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Die Anrechnung von ALG II und des Integrationsbudgets der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II als Eigenanteil ist möglich. Die Förderung umfasst für die erste Förderphase landesweit insgesamt 12 Mio Euro.

Geltungsdauer der Förderung

01. Juli 2007 bis 29. Februar 2008, Förderung ist bis 2013 vorgesehen

Antragsverfahren

Weitere Informationen auf den Seiten der LASA Brandenburg GmbH

Internet: www.lasa-brandenburg.de

Kontakt

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden integrations- und berufsfördernde Maßnahmen zur sozialen Integration von Strafgefangenen, Haftentlassenen, Straffälligen und zu Geldstrafen Verurteilten, die zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit verrichten, sowie berufsorientierende Trainingskurse für junge und heranwachsende Mehrfachtäter.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und freie Träger der Straffälligenhilfe

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachkosten

Geltungsdauer der Förderung

ESF Förderperiode 2007–2013

Veröffentlichung

Amtlicher Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg) – Nr. 46 vom 22. November 2006
Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 23 vom 13. Juni 2007

Antragsverfahren

Anträge sind nach Vorabsprache mit dem Ministerium der Justiz zu stellen bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit –
LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Kontakt:

Ministerium der Justiz

Herr Wolfgang Hänsel, Referat III.3

Tel.: (0331) 866-3435

E-Mail: Wolfgang.Haensel@MdJ.Brandenburg.de

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. April 2006 in der Fassung der Änderung vom 16. Juni 2007

Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 260 ff. SGB III bzw. des § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 260 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste (MASGF) oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe (MBJS) oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport (MBJS) oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum (MLUV), oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf: „Zukunft im Stadtteil – ZIS 2000“, „Die soziale Stadt“ und URBAN II (MIR) oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege (MWFK) oder
- zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere für arbeitslose Frauen ab 55 Jahren und Schwerbehinderte.

Wer wird gefördert?

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 260 ff. oder nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 434 j Absatz 12, Ziffer 4 SGB III in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise Bewilligung eines Zuschusses nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 260 ff. SGB III durch einen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Absatz 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) –, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den gleichen Verwendungszweck erfolgt. Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dienste ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiscontingent eingeordnet werden. Für Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen. Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots im Breitensport werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBSJ. Bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt entscheidet das Landesumweltamt Brandenburg anhand von Qualitätskriterien über die Förderwürdigkeit im Benehmen mit dem MLUV. Bei Maßnahmen im Rahmen von ZIS 2000, URBAN II und "Die soziale Stadt" entscheidet das MIR im Benehmen mit den zuständigen Lenkungsstellen. Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege werden dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.

Alle Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn in ihnen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen berücksichtigt werden. Zielgruppenorientierte Maßnahmen im Bereich des MASGF werden nur dann gefördert, wenn in ihnen ausschließlich Ältere ab 55 Jahren bzw. Schwerbehinderte berücksichtigt werden und mindestens 60 Prozent der Beschäftigten in den Maßnahmen Frauen sind.

Art und Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse zu den Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) sowie Ausgaben für die Qualifizierung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers mit insgesamt bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden, wobei der Personalkostenzuschuss auf die Höhe der Arbeitgeberanteile an den Personalausgaben begrenzt wird.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere dann, wenn die Gewährung von Verstärkter Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 266 SGB III nicht möglich ist, können 100 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat zusätzlich gewährt werden, so dass die maximale Förderhöhe dann 400 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat beträgt.

Die Bagatellgrenze, unterhalb derer eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 900 Euro. Soweit ein Anteil der nationalen Kofinanzierung durch kommunale Mittel erbracht wird, findet dies bei der Ermittlung der Bagatellgrenze Berücksichtigung.

Die Förderung erfolgt in der Regel für 12 Monate, längstens aber bis zum 31. Oktober 2008.

Geltungsdauer der Richtlinie

01. März 2006 bis 31. Oktober 2008

Veröffentlichung

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 21. Juni 2006

Änderungen: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37 vom 19. September 2007

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH

Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37

14438 Potsdam

Internet: www.lasa-brandenburg.de

Eine elektronische Antragstellung ist möglich. Formulare hierzu finden Sie auf den Internetseiten der LASA Brandenburg GmbH unter www.lasa-brandenburg.de.

Maßnahmen im Bereich der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege sollen grundsätzlich am 1. Februar, 1. Juni oder 1. September des laufenden Jahres beginnen. Antragsschluss ist jeweils grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn.

Kontakt

Landesagentur für Struktur und Arbeit – LASA Brandenburg GmbH

Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37

14438 Potsdam

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

3.4 Transnationale Maßnahmen

Transnationale Maßnahmen

Die Förderung Transnationale Maßnahmen aus dem ESF als eigener Schwerpunkt der Landesarbeitspolitik ist eine Neuerung in der Förderperiode 2007–2013. Angeknüpft werden kann allerdings an eine Vielzahl in Brandenburg bestehender Erfahrungen mit transnationalen, interregionalen und grenzübergreifenden Initiativen. Ziel ist es, die verschiedenen bewährten Ansätze und die übergreifenden Ziele der arbeitspolitischen Landesstrategie und der ESF-Förderung im Land Brandenburg systematisch zusammenzuführen. Im Ergebnis soll auch zu dem Bereich Transnationale Maßnahmen ein eigenes Förderprogramm entwickelt werden. Dieses wird im Laufe des Jahres 2008 erarbeitet und insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:

Im Fokus der arbeitspolitischen Landesstrategie für transnationale Maßnahmen steht der transnationale Erfahrungsaustausch zu den verschiedensten Interventionsbereichen der Arbeitspolitik. Ziel ist es, durch das Kennenlernen alternativer Lösungen, Denkanstöße für die Erprobung innovativer Ansätze zu geben. Als Hauptakteure dieses Austauschs erscheinen Regionen, KMU und die Sozialpartner besonders geeignet. Derzeit werden in einzelnen Pilotprojekten Erfahrungen für

die Konzipierung einer entsprechenden Komponente des zukünftigen Förderprogramms gesammelt.

Darüber hinaus sollen Modellvorhaben aus dem arbeitspolitischen Bereich unterstützt werden, welche ganz gezielt Erkenntnisse aus und Umsetzungsvarianten in anderen Ländern und Regionen bei der Projekterarbeitung und -umsetzung berücksichtigen. Die 2007 angelaufene INNOPUNKT-Initiative „Nachhaltige Zugangswege für formal Geringqualifizierte in Beschäftigung unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen“ ist als Pilotprojekt für diese Komponente eines zukünftigen Förderprogramms zu verstehen.

Ergänzend zu gezielt transnationalen Maßnahmen wird „Transnationalität“ als Querschnittsziel bereits jetzt in anderen Förderlinien des Arbeitspolitischen Programms Brandenburg berücksichtigt. Hierbei geht es darum, transnationale Qualifizierungskomponenten sukzessive in dafür geeignete Förderprogramme zu integrieren.

3.5 | INNOPUNKT

INNOPUNKT

Ein zentrales Kriterium für erfolgreiche Arbeitspolitik liegt in ihrem Innovationsgehalt. Durch Innovationen können neue arbeitspolitische Lösungswege gefunden und eine neue Qualität von Arbeitsförderung erreicht werden. Innovativ sein heißt, etwas Neues zu schaffen oder Veränderungen zu ermöglichen. So lassen sich mit Innovationen aktuelle Arbeitsmarktprobleme besser zielgerichtet angehen, indem neue bzw. überarbeitete Produkte, Arbeitsweisen und Verfahren zur Lösung eingesetzt werden.

Auch in der ESF-Förderperiode 2007–2013 besitzt die Förderung innovativer Aktivitäten einen großen Stellenwert. Abgesehen von der inhaltlichen Ausgestaltung von Innovationsprozessen für die Lösung von Arbeitsmarktproblemen spielt die bessere Nutzung und Weiterentwicklung von innovativen Potenzialen in die „Fläche“ eine wichtige Rolle. Die modellhafte Erprobung neuer Lösungsansätze wird sowohl in Form von einzelnen Vorhaben als auch im Rahmen von spezifisch aufgelegten Förderprogrammen erfolgen. Überdies kann sie auch transnationale Kooperationen zwischen Brandenburger Akteuren und Institutionen sowie solchen aus anderen Mitgliederstaaten der Europäischen Union einschließen.

Mit dem Programm INNOPUNKT steht eine Methode für die Förderung innovativer Aktivitäten im Land Brandenburg zur Verfügung. Bereits in der ESF-Förderperiode 2000–2006 konnten durch diesen Förderansatz neue Lösungsmöglichkeiten für landesspezifische Probleme in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft aufgezeigt werden. Diese haben zur Bewahrung und Entwicklung humaner Ressourcen beigetragen. Hierbei wird grundsätzlich der Betrieb als Ort innovativer Arbeitspolitik angestrebt. In der Praxis entwickelt und erprobt versprechen die innovativen Konzepte einen größeren Erfolg, auch in der möglichen Nachnutzung durch Dritte. Damit können die innerhalb und außerhalb Brandenburgs gesammelten Erfahrungen in die Landesentwicklung Brandenburgs einfließen und überdies die Nachhaltigkeit der Modellprogramme bzw. Modellprojekte gestärkt werden.

Insgesamt wurden in der Förderperiode 2000–2006 in 18 INNOPUNKT-Kampagnen 101 Modellprojekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes gefördert. Unter Beteiligung von Brandenburger Betrieben erfüllten die Projekte die quantitativen und qualitativen Zielvorgaben und trugen zur Stabilisierung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Brandenburg bei. Die umfassende Netzwerkarbeit aller Projekte

gewährleistete eine übergreifende Sensibilisierung für arbeitspolitische Schwerpunktthemen des Landes und eine Verbreitung der Projektinhalte sowie der von den Projekten erprobten Lösungen.

In der Förderperiode 2007–2013 wird das für Brandenburg erfolgreiche INNOPUNKT-Programm fortgeführt. Wie bereits in den vergangenen sechs Jahren wird INNOPUNKT aktuelle Themenschwerpunkte der Arbeitspolitik aufgreifen und sich mit diesen auseinandersetzen. Feste Bestandteile des Programms sind auch weiterhin Innovation sowie Angebots-, Qualitäts- und Transferorientierung. Da Innovation als durchgehende Anforderung an Arbeitspolitik verstanden wird, erfolgt die programmatische Verortung durch eine systematische Verankerung in allen Prioritätsachsen des Brandenburger Operationellen Programms. Im Sinne einer Querschnittsaufgabe werden mit INNOPUNKT unterschiedliche arbeitspolitische Handlungsansätze aufgegriffen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative, nachhaltige und übertragbare Vorhaben zu Schwerpunktthemen der Arbeitspolitik des MASGF. INNOPUNKT ist ein neuer Weg für mehr Arbeit und bessere Beschäftigungsbedingungen in Brandenburg. Inhaltlich ist das INNOPUNKT-Programm auf zwei grundlegende Ziele ausgerichtet: Zum einen soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zur Fachkräftesicherung in Brandenburg beigetragen werden. Zum anderen sollen durch INNOPUNKT die Kompetenzentwicklung und die Innovationsfähigkeit in den kleinen und mittleren Unternehmen verbessert werden, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Arbeitsplätze zu sichern. Grundlagen von INNOPUNKT:

1. Im partnerschaftlichen Dialog identifizierte und festgelegte Förderschwerpunkte
2. Pro Thema ein Ideenwettbewerb: Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten mit innovativem Lösungsansatz
3. Auswahl der Modellprojekte nach ihrer Qualität
4. Gender Mainstreaming, Netzwerkarbeit, Transfer als übergreifende Themen

Während in der ESF-Förderperiode 2000–2006 fast alle Modellprojekte der INNOPUNKT-Kampagnen eine zweijährige Laufzeit hatten, werden die Projekte der neuen INNOPUNKT-Initiativen über drei Jahre gefördert. Zwei Jahre Projektumsetzung werden jetzt ergänzt durch eine Projekteinführungs- und Transferphase. Die Projektträger erhalten so die Gelegenheit zu einer nachhaltigen Sicherung von Erfahrungen und Ergebnissen sowie zu deren Verbreitung. Unterstützt werden alle Projekte über die gesamte Laufzeit durch eine wissenschaftliche Begleitung in Form einer formativen Evaluation.

Die erste neue INNOPUNKT-Initiative in der Förderperiode 2007–2013 beschäftigt sich mit dem Thema „Nachhaltige Zugangswege für formal Geringqualifizierte in Beschäftigung unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen“. Im Zeitraum 2007–2010 werden neue Wege zur nachhaltigen Integration von Geringqualifizierten in Betriebe erprobt. Dabei sollen europäische Erfahrungen (bspw. aus Skandinavien) berücksichtigt werden.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Begünstigte kleine und mittlere Unternehmen sowie Großunternehmen haben grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil für die Gesamtausgaben der Qualifizierung zu erbringen.

Geltungsdauer der Förderung

INNOPUNKT-Programmlaufzeit ist von 2007 bis 2013. Die im Rahmen eines Ideenwettbewerbes ausgewählten Projekte laufen grundsätzlich bis zu drei Jahren. Es werden in der Regel ein bis zwei Themenschwerpunkte pro Jahr als Ideenwettbewerb veröffentlicht.

Veröffentlichung

Jeweils zum Start der einzelnen Ideenwettbewerbe im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg sowie unter www.innopunkt.de

Antragsverfahren

INNOPUNKT wird von der LASA Brandenburg GmbH umgesetzt. Diese organisiert die Ideenwettbewerbe und ist Anlaufstelle für Interessenten. Die eingereichten Ideen werden von mit unabhängigen Experten besetzten Jurys ausgewählt. Danach stellen die Träger, deren Ideen ausgewählt wurden, einen Förderantrag beim Fördermittelmanagement der LASA Brandenburg GmbH. Während der Projektlaufzeit unterstützt und berät die LASA Brandenburg GmbH die Projektträger. Fester Bestandteil der Begleitung der INNOPUNKT-Projekte ist ein von der LASA Brandenburg GmbH entwickeltes Qualitätssicherungskonzept.

Unter www.innopunkt.de informiert die LASA umfassend zu INNOPUNKT.

Call-Center der LASA Brandenburg GmbH

Tel.: (0331) 6002-200

Fax: (0331) 6002-400

Internet: www.lasa-brandenburg.de

E-Mail: lasa@lasa-brandenburg.de

oder die INNOPUNKT-Koordination (Frau Birigt Gericke und Herr Andreas Gottbehüt)

Tel.: (0331) 6002-512/-513

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masgf.brandenburg.de

Gestaltung: Thomas Herbell
Foto: fotolla.de
Druck: Druckerei Tastomat Druck GmbH
Nachauflage: 1.000

April 2008

Die Herausgabe dieser Publikation wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
und des Landes Brandenburg gefördert.

Europäischer Sozialfonds – Investition in Ihre Zukunft.